



## **Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen in den Bereichen Sport und Kultur**

Herausragende Leistungen auf den Gebieten Sport und Kultur werden durch die Gemeinde Sinzheim im Rahmen einer Ehrung nach diesen Richtlinien gewürdigt.

### **§ 1 Personenkreis**

#### SPORT

- (1) Sportler/innen und Mannschaften örtlicher Vereine sowie Sportler/innen mit Wohnsitz in Sinzheim, die Mitglieder auswärtiger Vereine sind, die nachfolgend aufgeführte Erfolge erzielt haben:
  - a) Teilnehmer an Welt- oder Europameisterschaften und Olympischen Spielen, vorausgesetzt sie wurden über einen Nationalkader berufen,
  - b) 1. bis 5. Sieger Deutscher Meisterschaften,
  - c) 1. bis 3. Sieger Süddeutscher Meisterschaften und Baden-Württembergischer Meisterschaften,
  - d) 1. bis 2. Sieger Nordbadischer-, Südbadischer und Gesamtbadischer Meisterschaften sowie Schwarzwaldmeisterschaften,
  - e) Bezirksmeister, sofern es sich hierbei um herausragende Leistungen handelt. Zum Nachweis ist dem Ehrungsvorschlag eine aussagekräftige Begründung beizufügen.
- (2) Sportler/innen, die mindestens 2 Mal innerhalb eines Jahres in eine Auswahlmannschaft auf Verbandsebene berufen worden sind. Es zählen nur Berufungen ab der Nordbadischen-, Südbadischen-, Gesamtbadischen- und Schwarzwaldverbandsebene. Die Ehrung als Mitglied einer Verbandsauswahlmannschaft ist für Sportler/innen grundsätzlich nur 2 Mal möglich, und zwar
  - bei Berufungen im Schüler-/Jugendalter (bis zum 18. Lebensjahr),
  - bei Berufungen im Junioren- und Seniorenalter (ab dem 18. Lebensjahr).
- (3) Sportler/innen, die mindestens das „Deutsche Sportabzeichen“ in Gold mit der Zahl 20 abgelegt haben oder denen eine vergleichbare sportliche Auszeichnung eines Fachverbandes verliehen wurde. Diese Ehrung ist nur einmal möglich.
- (4) Schüler und Jugendliche, die im Rahmen der Schulmeisterschaften „Jugend trainiert für Olympia“ den 1.- 3. Platz mindestens im Finale auf Regierungspräsidiumsebene erreicht haben, sofern es sich hierbei um eine herausragende Leistung handelt. Zum Nachweis ist dem Ehrungsvorschlag eine aussagekräftige Begründung beizufügen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim, die das „Leistungsabzeichen Baden-Württemberg“ in Gold erworben haben.
- (6) Geehrt werden können außerdem sonstige hervorragende sportliche Leistungen, die z.B. bei internationalen oder nationalen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen erbracht wurden.
- (7) Auswärtige Sportler/innen müssen mindestens 2 Jahre Mitglied im örtlichen Verein sein.
- (8) Bei Mannschaftserfolgen zählt auch der/die Trainer/in als Mannschaftsmitglied.

#### KULTUR

- (9) Gruppen oder einzelne Mitglieder der örtlichen Vereine und Sinzheimer Bürger/innen:
  - a) die besonders erfolgreich bei überörtlichen Wettbewerben abgeschnitten haben,
  - b) Jungmusiker, die das Leistungsabzeichen in Silber oder Gold erworben haben,
  - c) Preisträger mindestens beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“,

- d) Vereinsmitglieder, die den Dirigentenschein erworben haben (Musikvereine: C3-Schein, Gesangvereine: Vizedirigent des Badischen Chorverbandes).
- (10) Sonstige außergewöhnliche Leistungen auf den verschiedenen Gebieten des kulturellen Lebens können ebenfalls geehrt werden.
- (11) Auswärtige, die eine Einzelehrung erhalten sollen, müssen mindestens 2 Jahre Mitglied im örtlichen Verein sein.
- (12) Mehrfachehrungen von Einzelpersonen in der gleichen Disziplin sind unbeschadet der vorangegangenen Absätze nur dann möglich, wenn es sich immer wieder aufs Neue um herausragende Leistungen handelt. Zum Nachweis ist dem Ehrungsvorschlag eine aussagekräftige Begründung beizufügen, in der der Träger des Ehrungsvorschlags das Ergebnis seines Abwägungsprozesses für die Einreichung der Ehrung darlegt. Hierbei sind vergleichend auch die Leistungen anderer Sportler zu berücksichtigen, sodass die Mehrfachehrung auch für die Bevölkerung nachvollziehbar wird.
- (13) Ein Rechtsanspruch, nach diesen Richtlinien geehrt zu werden, besteht nicht.

## **§ 2 Benennung der zu ehrenden Personen**

- (1) Vereine oder Bürger/innen reichen bis zum 31. Dezember Ehrungsvorschläge mit näheren Angaben zu den erzielten Erfolgen im betreffenden Jahr bei der Gemeinde ein.
- (2) Die Gemeinde legt dem Ehrungsausschuss die bis zum 31. Dezember eingegangenen Vorschläge zur Beratung vor. Der Ehrungsausschuss entscheidet in einer Sitzung über die zu ehrenden Personen jeweils mit Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen zählen nicht. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses können noch in der Sitzung Vorschläge zu Personen vorbringen, die nicht von den Vereinen vorgeschlagen werden können.

## **§ 3 Ehrungsausschuss**

Dem Ehrungsausschuss gehören jeweils 5 Vereinsvertreter aus den Bereichen Sport und Kultur an. Die Vereine, die einen Vertreter in den Ehrungsausschuss stellen, werden jeweils für drei Jahre vom Gemeinderat bestimmt. Vorsitzender des Ehrungsausschusses ist der Bürgermeister. Der Vorsitzende und die Mitglieder haben jeweils 1 Stimme.

## **§ 4 Art der Ehrung**

Die Art der Ehrung wird nach Absprache mit dem Ehrungsausschuss von der Gemeinde festgelegt.

## **§ 5 Durchführung der Ehrung**

Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer feierlichen Ehrengala der Gemeinde, die bis spätestens Ende März stattfindet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die „Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen in den Bereichen Sport und Kultur“ vom 26. Oktober 2016 treten damit außer Kraft.

Sinzheim, 30. Januar 2019

E r n s t  
Bürgermeister